

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen Übertretung des Bundesgesetzes betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von Zündhölzchen bestraften Aurèle Jeanneret, Sohn der Marie, Tagelöhner in Miécourt.

(Vom 28. Februar 1905.)

Tit.

Aurèle Jeanneret, Sohn der Marie, wurde am 31. August 1904 abends im Walde bei Miécourt von Grenzwächtern ertappt, als er im Begriffe war, 100 Schachteln verbotener Phosphorzündhölzchen in die Schweiz einzuschmuggeln. Vor dem Polizeirichter von Pruntrut leugnete er beharrlich, die ihm zur Last gelegte Übertretung begangen zu haben. Gestützt auf die bestimmten Aussagen der Zollbeamten aber wurde er schuldig erklärt und zu Fr. 150 Buße verurteilt. Der Richter stellte in der Audienz vom 6. Oktober 1904 fest, daß Jeanneret bereits im Anfang des verfloßenen Jahres in Delsberg wegen Einfuhr verbotener Zündhölzchen mit Fr. 100 bestraft worden war. Er hat diese letztere Strafe nach Umwandlung in Gefängnis verbüßt.

Nunmehr ersucht der Verurteilte um gänzlichen oder teilweisen Erlaß der Strafe, indem er die Richtigkeit der gegen ihn erhobenen Anschuldigungen endlich unumwunden zugibt mit der einzigen, wahrscheinlich auf bloßem Schreibfehler beruhenden Aus-

nahme, daß er nur 50 Schachteln eingeschmuggelt haben will. Zur Begründung bringt er vor: Er sei die einzige Stütze seiner verkrüppelten Mutter und seiner 83 Jahre alten Großmutter. In der kritischen Zeit sei er ohne Arbeit gewesen und habe keine Mittel besessen, um den Unterhalt der Familie zu bestreiten. Dies habe ihn veranlaßt, die verbotene Handlung zu begehen. Der Gemeinderat von Miécourt empfiehlt das Gesuch des Petenten mit Rücksicht auf seine und seiner Angehörigen ökonomische Lage.

Der Richter hat bei Festsetzung der Strafe des Petenten mit vollem Recht als Erschwerungsgründe in Betracht gezogen die Ableugnung der Täterschaft entgegen den Aussagen der Grenzwächter, sodann aber auch die Tatsache, daß Jeanneret sich im Rückfalle befand und nach Art. 9, Lemma 2, nicht bloß mit Geldbuße, sondern mit Gefängnis hätte bestraft werden können. Unter diesen Umständen erscheint der Gesuchsteller der Begnadigung nicht würdig.

Wir stellen daher bei Ihrer hohen Versammlung den

Antrag:

Es sei das Gesuch des Aurèle Jeanneret, Sohn der Marie, abzuweisen.

Bern, den 28. Februar 1905.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruchet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen
Übertretung des Bundesgesetzes betreffend die Fabrikation und den Vertrieb von
Zündhölzchen bestraften Aurèle Jeanneret, Sohn der Marie, Tagelöhner in Miécourt. (Vom
28....**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1905
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.03.1905
Date	
Data	
Seite	649-650
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 336

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.